



FAKTOREN BEI GERECHTEN UND FAIREN LÖSUNGEN*

Vorwort

Im Dezember 1998 verabschiedeten 44 Staaten die im NS-Raubkunstbereich wegweisenden «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» (Washingtoner Richtlinien).¹ Die Schweiz hat die Washingtoner Richtlinien mitverabschiedet und erklärt, dass sie der Erzielung von gerechten und fairen Lösungen grosse Bedeutung zumisst.

Eine Auswertung von repräsentativen Fällen in Zusammenhang mit Restitutionsforderungen von NS-Raubkunst im In- und Ausland hat untenstehende mögliche Lösungswege ergeben (Aufzählung nicht abschliessend). Eine genaue individuelle Prüfung der Umstände in jedem Einzelfall ist unbedingt erforderlich:

Faktoren für die Erreichung von gerechten und fairen Lösungen

➤ Provenienzabklärung

Aufgrund der oft schwierigen Quellenlage war die Provenienz eines Kunstwerks meist nicht restlos geklärt. Daher wurde in einem ersten Schritt eine genaue Provenienzabklärung des Kunstwerks getätigt oder in Auftrag gegeben, um abzuklären, ob es sich um NS-Raubkunst handelt.

Resultierte aus der genauen Provenienzabklärung, dass es sich beim Kunstwerk um NS-Raubkunst handelt, wurden nachfolgende Aktionen vereinbart (Aufzählung offen und nicht abschliessend).

Bei den meisten gerechten und fairen Lösungen in NS-Raubkunststreitigkeiten vereinbarten die Parteien gleich mehrere Aktionen:

➤ Aktionen bezüglich des Eigentums (Beispiele)

- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen.
- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen. Die Institution hat das Vorkaufsrecht für das Kunstwerk.
- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen. Diese belassen das Kunstwerk als Leihgabe oder Schenkung in der Institution.
- Kauf durch Dritten und Leihgabe oder Schenkung an die Institution.
- Schenkung des Kunstwerks an zwei Institutionen.
- Rückgriff auf den Verkäufer der NS-Raubkunst. Vereinbarung zur Schenkung eines Kunstwerks mit demselben Wert.
- Gemeinschaftliches Eigentum: Z.B. Hinterbliebene und Institution.
- Keine Rückgabe, nachdem festgestellt wurde, dass kein Fall von NS-Raubkunst vorliegt.

➤ Weitere Aktionen: Würdigung der Umstände (Beispiele)

In vielen Fällen sind die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen an einer Würdigung interessiert:

- Erwähnung der ehemaligen Besitzer in der Kunstwerksbeschreibung.
- Erwähnung „NS-Raubkunst“ in der Kunstwerksbeschreibung.
- Hinweis, dass von Parteien gemeinsam eine Aufarbeitung der Erwerbsumstände ausgeführt wurde.

* Das vorliegende Dokument wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI, Bundesamt für Kultur) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Politische Direktion) in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz, VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen, VSK) erarbeitet.

¹ Vgl. [Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, 1998](#).